

M. ...
nem. ...

RSHA

164 ✓

7/2

hospodarthe
Siundy
porth Holis

return me
to new
ess

sr. 2

Centered



**ORDNE
UND
FINDE
MIT LEITZ**

Centered

VERLANGEN SIE ZUM LEITZ-ORDNER DIE »LEITZ-ORDNUNG«
LEITZ-DRUCKSCHRIFT NR. 11

Die A.B.C.-Regeln der Lutz-Ordnung



DIE GRUNDREGEL DER ALPHABETISCHEN BRIEFABLAGE

Sämtliche Namen, ob Personen, Firmen, Organisationen, Behörden usw., folgen einander nach dem ABC und werden nach dem ersten Wort eingereiht, sofern es kein Vorname ist, der stets als zweites Wort gilt. Entstehen auf diese Weise Gruppen von gleichen Wörtern, so werden zur Unterscheidung die zweiten, dritten und sogar vierten Wörter je in der Reihenfolge des Alphabets herangezogen. Aehnlich wird jedes Wort, ob ein erstes, zweites, drittes oder viertes, nach seinem ersten, zweiten, dritten usw. Buchstaben eingeordnet.



DAS ERSTE WORT

1. Vorangestellte Zusätze bei Personennamen, wie: von, van, zum werden nicht berücksichtigt, es sei denn, daß sie mit dem Familiennamen verschmolzen sind (z. B. Vonderthann).
2. Adels- und Berufstitel bei Personennamen, wie: Freiherr, Graf, Baron, Professor, Doktor, Direktor u. ä. werden nicht berücksichtigt.
3. Das besitzanzeigende 's (Scherl's Verlag) und das besitzanzeigende 'sche (Bauer'sche Buchhandlung) bei Personennamen werden nicht berücksichtigt.
4. Verhältniswörter (am, zum, für), Bindewörter (und, &), Geschlechtswörter (der, die, das) bei Sachnamen bleiben unberücksichtigt.
5. Feststehende Abkürzungen von Sachnamen, wie: AEG, NSDAP, NSU u. a. werden wie ein Wort behandelt.

DAS ZWEITE WORT

6. Personennamen ohne Vornamen stehen vor solchen mit Vornamen.
7. Die abgekürzten Vornamen stehen vor den ausgeschriebenen.
8. Ein Vorname hat den Vorrang vor zweien, zwei vor dreien.
9. Gebrüder, Brüder, Geschwister gelten als Vorname.
10. Nachgestellte Zusätze bei Personennamen, wie: & Co., Erben, Nachf., Sohn, Jun., sen., Wwe. werden als zweite Wörter behandelt, wenn kein Vorname da ist. Das gleiche gilt für Doppelfirmen (Bauer & Becker) und Doppelnamen (Bauer-Wagner).
11. Die Reihenfolge der Personennamen ist also wie folgt:
 - Personennamen ohne Vornamen, ohne Zusätze,
 - Personennamen ohne Vornamen, mit Zusätzen,
 - Personennamen mit Vornamen, ohne Zusätze,
 - Personennamen mit Vornamen, mit Zusätzen.

BEISPIELE

Die Zahlen bezeichnen die Regeln

AEG	5
Die Allgemeine Aktiengesellschaft für Berg- und Hüttenbau	4
Bauer	6
von Bauer	1
Bauer & Becker	10, 11
Bauer's Brotfabrik	3
Prof. Bauer'sche Bücherei	2, 3
Bauer & Co.	10, 11
Bauer G. m. b. H.	10, 11
Bauer Nachf.	10, 11
Bauer-Wagner	10, 11
A. Bauer	7
Albert Bauer	7
Albert Bauer Sohn	11, 12
Albert Bauer Wwe.	11, 12
A. E. Bauer	8
A. Ernst von Bauer	1, 8
Brüder Bauer	9
Carl Bauer	19
Emil Bauer	11
Emil Bauer Erben	11, 12
Emil Bauer Jr.	11, 12
Emil Bauer sen.	11, 12
Gebrüder Bauer	9
Geschw. Bauer	9
Heinrich Bauer jetzt Walter Baumann	20
I. Bauer	17
J. Bauer	17
Martin Bauer, Berlin	13
Martin Bauer, Stuttgart	13
Moritz Bauer & Co. jetzt Alfred Herrmann	20
Richard Bauer, Berlin-Dahlem	14
Richard Bauer, Berlin-Steglitz	14
Theodor Bauer, Berlin, Alexandrinenstraße	15
Theodor Bauer, Berlin, Friedrichstraße	15

DAS DRITTE WORT

12. Nachgestellte Zusätze bei Personennamen, wie: & Co., Erben, Nachf., Sohn, Jun., sen., Wwe. werden als dritte Wörter behandelt, wenn ein Vorname da ist. Das gleiche gilt für Doppelfirmen und Doppelnamen.
13. Sind nachgestellte Zusätze nicht vorhanden, so wird als drittes Wort der Wohnort herangezogen.

DAS VIERTE WORT

14. Bei gleichlautenden Ortsnamen werden die amtlichen Zusätze zur Unterscheidung herangezogen, z.B. Münster (Hessen), Münster a. Stein, Münster (Taunus), Münster (Westfalen). Vorkorte laufen unter den dazugehörigen Städten in alphabetischer Reihenfolge.
15. Finden sich an ein und demselben Ort zwei gleichlautende Namen, so werden die Straße und schließlich die Hausnummer (als fünftes Wort) zur Unterscheidung herangezogen.

VERSCHIEDENES

16. Umlaute: ä, ö, ü gelten als ae, oe, ue.
17. i und j sind zwei verschiedene Buchstaben.
18. Mittlautverbindungen, wie: ch, ck, sp, werden wie zwei Buchstaben betrachtet, dagegen werden Sch und St am Wortanfang vorteilhaft als selbständige Buchstaben in der Reihenfolge S, Sch, St behandelt.
19. Vor-, Familien- und Sachnamen werden stets so abgelegt, wie sie geschrieben sind, nicht etwa nach der heute gültigen Rechtschreibung, also Carl mit C, Commerzbank mit C usw.
20. In Fällen die zwei Auslegungen zulassen, empfiehlt es sich, an der einen Stelle einen Hinweis auf die andere anzubringen. Man geize nicht mit solchen Hinweisen und sei besonders freigebig bei Firmenänderungen während der Uebergangszeit.

Die alphabetische Gliederung ist ausführlich behandelt in der RKW-Veröffentlichung Nr. 6: „Die Deutschen Einheits-ABC-Regeln“, erschienen im Verlag G. A. Gloeckner, Leipzig C 1.

Centered

Sicherheitsdienst des Reichsführers  SD-Leitabschnitt Hamburg

Einschreiben

Hamburg 36, den
Kaiser-Wilhelm-Str. 46
Tel. 35 17 22/23

21. Febr. 1942

13


VI E 1/b B.Nr. 1157/42 St./Ra.


Es wird gebeten, im Antwortschreiben stets vorstehendes Zeichen anzugeben.

An das
Reichssicherheitshauptamt,
Amt VI B,
Berlin-Schmargendorf,
Berkaerstraße 32/35.

Betr.: Reisebericht über Italien.
Vorg.: Ohne.
Anlage: 1


Anliegender Bericht über Italien wurde von dem hiesigen
Zubringer Nam.- 11 744 zur ausschließlichen Verwendung im
SD zur Verfügung gestellt.

Der RF  u. Chef d. Deutsch. Polizei	
Der Chef der Sicherheitspolizei u. des SD	
33908	24. 2. 1942 v.
Anlg.: 1 für L	15
Amt.: VI	

Der RF  u. Chef d. Deutsch. Polizei	
Der Chef der Sicherheitspolizei u. des SD	
80746	25. 2. 1942
Anlg.: 1	
Amt.: VI	

NEA/uen

2/4
1. ausbuchen
2. 2017
VI E 1 C - 3312
106/11

I.A. *[Signature]*
-Hauptsturmführer.

4

Ham.-11 744

20.2.42

14

An den SD Sicherheitsdienst ,

H a m b u r g
=====Betrifft : Reise nach Italien und Sizilien .

Der Gesamteindruck den ich während der drei Wochen Aufenthalt in Sizilien erhalten habe , ist stimmungsmässig und politisch kein sehr guter .

Die Hauptursache dürfte in der miserablen Organisation der Lebensmittelversorgung der Bevölkerung liegen die zu 90% grossen Mangel oder sogar Not leidet . Es fehlt an sämtlichen wichtigen Lebensmitteln vollständig oder aber sind nur zu Wucherpreisen im Schleichhandel erhältlich . Ich gestatte mir , Ihnen hierzu einige Unterlagen zu geben :

Teigwaren Makkaroni und Spagetti sehr knapp oftmals nicht
Brot ist knapp aber täglich 200g erhältlich erhältlich

Kartoffeln werden je Monat 1 Kg verteilt , z.Zt. wird die Oktober Ration verteilt , nachdem man im Dezember 4 Waggons verdorbene Ware ins Meer schütten musste . Es sollen auch bereits einige von Deutschland gelieferte Waggons Saatkartoffeln an die Bevölkerung für Speisezwecke abgegeben sein .

F l e i s c h sehr knapp je Woche 100g je Person , aber im Schleichhandel ohne Schwierigkeiten zu bekommen .

Ö l welches vor dem Kriege je Liter 7 Lire kostete , ist heute im Schleichhandel nicht unter 170 - 180 Lire je Liter erhältlich . Wochenration 150 - 200 g

E i e r nachdem die Preise offiziell auf 3 Lire je Stück heraufgesetzt sind , sind in einigen Orten Siziliens Eier ohne Schwierigkeiten zu bekommen .

Fische sind ausserordentlich knapp , da die Fischer nur an einigen Stunden am Tage fischen dürfen , und eine grosse Zahl Fischerboote nicht mehr für diesen Zweck zur Verfügung stehen . Fische sind nicht rationiert , und daher für die allermeisten unerschwinglich teuer.

Gemüse trotzdem dieses im Lande selbst angebaut wird , nur sehr schwer erhältlich , besonders Blumenkohl , Fenchel usw . sehr teuer und knapp .

O b s t sehr reichlich , Preise etwa doppelt so hoch wie vor einem Jahre .

Da die Löhne der Arbeiter , Angestellten und Beamten nicht verbessert wurden , und z.B. ein mittlerer Beamter nicht über Lire 1200 - 1800 .- monatlich verdient , die Arbeiter im Gegenteil noch erheblich weniger , so ist die Not in weiten Schichten des Volkes sehr gross . Auch hat die Korruption durch die Teuerung starken Umfang angenommen , und im Volke kursieren unzählige Gerüchte und Erzählungen die noch zu einer erheblichen Verschlechterung der Stimmung beitragen .

- 2 -

Hingegen ist die Hochachtung und Begeisterung für das deutsche Militär und die deutschen Leistungen gross und ehrlich. Weite Kreise der Arbeiterschaft und der unteren Beamten welche keinerlei Sympathien für die faschistische Partei haben - und oftmals gar noch kommunistisch und international denken - haben die feste Überzeugung, dass unser Führer Adolf Hitler alleine in der Lage ist, ihnen Lebensbedingungen zu geben, wie sie für unseren deutschen Arbeiter selbstverständlich sind. Der Wunsch dass die Deutschen auch noch in Italien Ordnung schaffen möchten, ist in diesen Kreisen bestimmt vorhanden, während die Oberschicht und auch die Kaufmannskreise befürchten, dass nach der siegreichen Beendigung dieses Krieges der deutsche Einfluss in Italien so stark werden könnte, dass sie praktisch der deutschen Führung unterstellt würden, und diese Sorge veranlasst manchen dieser Schicht nicht mitzuarbeiten an den gewaltigen Aufgaben in dem grossen Geschehen welches sich im Mittelmeer abspielt. Ich habe grade bei den Wirtschaftsbehörden oftmals das Gefühl des passiven Widerstandes uns Deutschen gegenüber gehabt. Hinzukommt die doppelte Moral welche die Italiener bei der Durchführung unserer Wirtschaftsvereinbarungen an den Tag legen. Es ist seit Monaten praktisch unmöglich von Italien und jetzt von Sizilien Früchte zu bekommen. Zur Erläuterung der Ursachen diene Ihnen Nachstehendes:

Die ICE in Rom (eine ^{Centrale} staatliche Einrichtung welche den Export sämtlicher landwirtschaftlicher Erzeugnisse überwacht)

erteilt jedem Exporteur am Beginn der Fruchtsaison eine Exportlizenz deren Höhe sich nach den Vergleichsjahren 1936 - 1938 richtet. Diese Lizenz gilt für die ganze Saison. In diesen Vergleichsjahren hat Deutschland ca. 63 - 70% der gesamten Gemüse und Fruchtexporte Italiens aufgenommen.

Zusammen mit dieser Exportlizenz erhält jeder Exporteur einen Begleitbrief worin ihm zur Auflage gemacht wird, für Italien aus dieser Lizenz die grösstmöglichen Ergebnisse herauszuholen. Kommt er dieser Auflage nicht nach, werden ihm Lizenzenentzug und Bestrafung angedroht. Erzielt er jedoch gute Ergebnisse, so werden ihm zusätzliche Sonderlizenzen als Belohnung in Aussicht gestellt.

Nun sind mit Deutschland wohl feste Preise im Zusammenhang mit deutschen Kohlenlieferungen vereinbart, aber keine Liefermengen. Die Entwicklung ist nun so gekommen, dass Länder wie Schweden, Schweiz, Ungarn usw. sehr viel höhere Preise bieten als Deutschland es kann im Durchschnitt etwa 6 - 10 000 Lire per Waggon, sodass die Sizilianer ihre Ware nach diesen Ländern geben und nicht nach Deutschland angeblich aus der Besorgnis heraus von der Ice bestraft zu werden, wenn sie nicht höchste Ergebnisse für Italien herausholen. Bei dem herrschenden Waggonmangel erhalten also diese Länder nahezu sämtliche Exportlieferungen und Deutschland hat das Nachsehen. Als Deutschland jetzt für Apfelsinen z.B. ähnliche Preise bewilligen wollte wie die erwähnten Länder sträubten sich die Italiener hiergegen mit Händen und Füssen, weil angeblich die italienischen Binnenpreise dann nachteilig beeinflusst würden. Zusammengefasst muss ich erklären, man hat das Gefühl, dass die italienischen Behörden gar kein Interesse an der Belieferung Deutschlands zeigen, wenn auch hohe Stellen in ihren Reden immer wieder die Exporteure ermahnen, auch nach Deutschland ihren Exportverpflichtungen nachzukommen.

3312

11. Jan. 1941

VI E 12 Zi/Ma AZ: VI E 201 /41g

Vfg.

I. Schreibe:

Geheim!

An das

Reichswirtschaftsministerium
z. Hd. v. Herrn Reg.-Assessor S y r u p
- persönlich -B e r l i n W 8 .

Behrenstraße 43/45

Abgesandt am:
13. 1. 41
Abf. Stelle O. G. VIBetr.: Deutsch-italienisches Landwirtschaftsabkommen.Vorg.: Unterredung zwischen Reg.-Assessor H -Hauptsturm-
führer Syrup und H -Untersturmführer Zimmer vom
9. 1. 41.

Wie die oben erwähnte Unterredung ergab, beruht eine hier vorliegende Meldung auf Richtigkeit, daß ein deutsch-italienisches Wirtschaftsabkommen die Lieferung von Frühjahrskartoffeln von Italien an Deutschland, wofür Deutschland die Saatkartoffeln lieferte, vorsieht.

Die hier angefallene Meldung besagt weiter, daß ein Abteilungsleiter im italienischen Landwirtschaftsministerium sich hierzu geäußert haben soll, daß Italien wegen des Mehlmangels gezwungen sein wird, die Frühjahrskartoffeln dem eigenen Markt zuzuführen. Es sei sogar erwünscht, von der guten deutschen Kartoffelernte noch in diesen Wintermonaten etwas abzubekommen. Vielleicht würde Italien an Deutschland dieses Ansuchen stellen müssen.

Es wird um Kenntnissnahme und Unterrichtung der an dem Vorgang interessierten Stellen gebeten.

Dej II.Z.d.A. VI E 12 (3312)
III.Z.d.Generalakten

sub. G

VI

VI E
i.A.

VI E 1
i.V.

VI E 12
i.A.

Pol.

Ja 11/11

11.1.41

Centered

P

VI E 12

Berlin, den 8.1.41.

Bu

V e r m e r k .Betr.: Deutsch-italienisches Landwirtschaftsabkommen.

VM I 6852 meldet mit Sendung 40 v.13./17.12.40, Nr.361:
Das neue deutsch-italienische Landwirtschaftsabkommen sieht die Lieferung einer grösseren Menge von Saatkartoffeln aus Deutschland nach Italien vor, wogegen sich Italien verpflichtet, im kommenden Frühjahr die daraus gewonnene Frühkartoffelernte zum grössten Teil nach Deutschland auszuführen. Infolge des Mehlmangels wird Italien aber gezwungen sein, die Frühkartoffeln dem eigenen Markt zuzuführen. Es wäre auch sehr erwünscht, von der guten deutschen Kartoffelernte noch in den Wintermonaten etwas abzubekommen. Vielleicht wird Italien an Deutschland dieses Ansuchen stellen müssen.

(Quelle: Comm.Dr.Marini, Abteilungsleiter im ital.Landwirtschaftsministerium.).

Vfg.I. Z.d.A.VI E 12(3312).II. Z.d.A.VI E 11(Or.6852).

f.d.R.:

Bu
8.1.41.

VI E 11

Berlin, den 15.1.41.

Bu

V e r m e r k.Betr.: Deutsche militärische Unterstützung für Italien.

VM I 6852 meldet mit Sendung 44 v.8./14.1.41, Nr.412:

Über das Ausmass der deutschen militärischen Unterstützung erklären die befragten militärischen Kreise, dass noch nichts Endgültiges vereinbart sei. Eine Umfrage unter italienischen gutinformierten Journalisten ergab folgendes Bild:

1. Italien habe die Entsendung deutscher Panzer nach Libyen auf dem Luftweg abgelehnt.
2. Deutschland wird im Mittelmeerkrieg von süditalienischen Stützpunkten aus mit seiner Luftwaffe teilnehmen. Unter den deutschen Fliegern befinden sich auch Spezialisten in der Bekämpfung von Panzern.
3. Die deutsche Unterstützung im Kampf gegen Griechenland werde umfangreich sein, aber - entgegen der weiterhin bestehenden Annahme der Bevölkerung - nicht von Bari aus erfolgen, sondern über Bulgarien in einem Marsch auf Saloniki.

Vfg.

I. K.B.erl. ✓

15.1.41.

II. Z.d.A.VI E 12(3312).

III. Z.d.A.VI E 11(Or.6852).

18.1.41.

f.d.R.:

Bu
15.1.41.

Popolo d'Italia
vom 19. Februar 1941

Collaborazione industriale italo-germanica

I lavori delle Commissioni per l'impiego delle materie prime

Roma 18 febbraio

Sui lavori svolti dalle commissioni italiane e germaniche per l'impiego delle materie prime nell'industria, si apprende quanto segue:

I lavori delle due commissioni hanno avuto inizio il 18 gennaio in Germania ed hanno avuto termine ieri a Roma.

La delegazione italiana, presieduta dall'Accademico Giordani, era costituita da professori universitari, da rappresentanti della Confederazione fascista degli industriali e delle popolazioni interessate, e da circa 90 tecnici dell'industria. Essa era suddivisa in 6 sottocommissioni: elettrotecnica; costruzioni di macchine e costruzioni edili; meccanica fine; industrie chimiche; industrie metallurgiche e siderurgiche; industrie degli armamenti. Esse hanno visitato tutte le industrie germaniche, prendendo visione delle imponenti trasformazioni che i processi industriali hanno subito per dare, con le stesse materie prime fondamentali e con ritmo accelerato, una gigantesca produzione, quale è richiesta dal contingente annuale.

A rendere la visita sono giunte in questi giorni in Italia le corrispondenti commissioni di tecnici dell'industria germanica, presiedute dal Brigade Führer, Paul di Zimmermann, commissario della Reichsstelle per i metalli, ammiratore dell'Italia, il quale guida con entusiasmo la sperimentazione industriale per il razionale impiego delle materie prime.

Anche queste commissioni germaniche comprendevano professori dei Politecnici e personalità rappresentative della tecnica germanica. Tali commissioni sono state ospiti della Confederazione fascista degli industriali ed hanno visitato le più importanti officine italiane, dove hanno potuto constatare il gigantesco sforzo compiuto dalla nostra industria per migliorare la produzione e per elevare, con l'impiego più razionale delle materie prime, il potenziale bellico del nostro Paese.

I lavori delle due commissioni centrali si sono svolti presso il Ministero degli Esteri e presso il Consiglio nazionale delle ricerche. Alla riunione conclusiva sono intervenuti il sen. Giannini, nella sua qualità di presidente del Comitato governativo italiano e, per la Germania, il Ministro plenipotenziario dott. Clodius, nella sua qualità di capo della delegazione commerciale germanica e presidente del Comitato governativo germanico per l'Italia.

Ieri, al Consiglio nazionale delle ricerche, ha avuto luogo la riunione di chiusura. In essa si è stabilito un programma di scambi di esperienze tecniche e si sono gettate le basi per un lavoro comune nel campo della sperimentazione che dovrà guidare, non solo la produzione di guerra, ma anche quella di pace dopo la Vittoria. Ha preso, quindi, la

parola il Brigade Führer, Zimmermann, il quale ha espresso le impressioni che la delegazione tecnica germanica aveva tratto dalle visite fatte alle nostre industrie. Tali impressioni egli ha riassunto dicendosi ammirato dello sforzo compiuto in Italia per l'impiego razionale delle materie prime; le realizzazioni raggiunte in molti campi sono di grandissima utilità per il lavoro comune. Egli ha concluso manifestando la sua fiducia nei frutti che deriveranno ai nostri due Paesi dagli scambi di esperienze tecniche nel campo della produzione.

L'accademico Giordani ha ringraziato il Brigade Führer, Zimmermann, a nome dei tecnici italiani ed ha sottolineato i vantaggi che deriveranno alle industrie dei due Paesi dallo scambio della sperimentazione e dalla reciproca conoscenza personale degli uomini che attendono alla produzione nei diversi settori industriali.

Il Ministro plenipotenziario, dott. Clodius, ha espresso vivo complimento per le impressioni riportate dai tecnici germanici sull'alto grado di perfezione raggiunto in tutti i settori della nostra industria, guidata da tecnici di grande valore.

Il sen. Giannini ha risposto ringraziando per il lusinghiero apprezzamento e per il lavoro compiuto dalle due commissioni tecniche, che serve ad una più completa ed ampia visione dei reciproci bisogni ed ha sottolineato come il lavoro futuro servirà, non soltanto a dare ampio respiro alla nostra produzione industriale, ma anche ad approfondire le relazioni tra i due Paesi.

Stg.
Z. d. A. VI. 12 / 3312
1.
2.
3.
4.

Zeitung:

Ort:

Nr.:

Dat.:

				Datum:		Zeichen:	
<i>Abt.</i>						Z. d. A.	
<i>an</i>							
<i>ab</i>							
<i>gez.</i>							

Bemerkungen:

Centered



12

Eigentum des Deutschen Nachrichtenbüros (DNB)

Reinmaterial — Nur zur streng persönlichen Kenntnisnahme des Empfängers

Unzensuriertes Material

(Ohne redaktionelle Verantwortung)

Nicht zur Veröffentlichung

Nr. 58

morgens

E i g e n d i e n s t

27. Februar 1941.

Blatt - 19 -

R o m , 26. Febr. (dnb-Vertreter) Die deutsch-italienischen Wirtschaftsverhandlungen, die in den letzten Wochen in Rom stattfanden, haben heute ihren Abschluß gefunden. Die getroffenen Vereinbarungen wurden vom Gesandten Clodius für Deutschland und von Botschafter Giannini für Italien unterzeichnet. Die Abkommen regeln den gesamten Waren- und Zahlungsverkehr zwischen beiden Ländern für das Jahr 1941. Die Tatsache, daß in beiden Richtungen eine erhebliche Steigerung der Ausfuhr vorgenommen werden konnte, beweist aufs neue, daß die Leistungsfähigkeit der deutschen und italienischen Wirtschaft durch den Krieg nicht behindert wurde. Die beiden Länder sind in der Lage, sich gegenseitig mit den kriegswichtigen Rohstoffen und anderen für die Kriegführung nützlichen Erzeugnissen zu versorgen. Um sicherzustellen, daß die kriegswirtschaftliche Zusammenarbeit ohne Störung dem gemeinsamen Ziele des Endsiegs der Achsenmächte dienen kann, wurde vereinbart, daß während des Krieges jedwede kriegswichtige Lieferung zwischen den beiden Ländern unabhängig vom Ausgleich der Handelsbilanz und dem Stande des Verrechnungsverkehrs vorgenommen werden muß. Die Verhandlungen haben sich im Geiste der engen Kameradschaft vollzogen, die in den Beziehungen zwischen den beiden verbündeten Ländern besteht.

(Quelle Stefani)

Z. d. A.

Zeitung: Völkischer Beobachter Ort: Berlin 22

Nr.: 59 Dat.: 28.2.1941

				Datum:		Zeichen:	
Abt.						Z. d. A.	
an							
ab							
gez.							

Bemerkungen:

Zum Abschluß der deutsch-italienischen Wirtschaftsabkommen „Einheitsfront gegen den gemeinsamen Feind“

Rom, 27. Februar.

Das am Mittwoch abgeschlossene italienisch-deutsche Wirtschaftsabkommen wird von der gesamten italienischen Donnerstagpresse mit lebhafter Befriedigung aufgenommen. Diesem Gefühl der Befriedigung entsprechen auch die äußere Aufmachung des amtlichen Communiqués und die Kommentare dazu. In dreispaltigen Berichten auf den Titelseiten unter großen Überschriften drücken die Morgenblätter die Meinung aus, daß das Abkommen im gleichen Maße der italienischen wie der deutschen Kriegswirtschaft Nutzen bringt und eine neue Bestätigung der vollständigen Harmonie und Solidarität der beiden Länder auch auf wirtschaftlichem Gebiet liefert.

„Messaggero“ unterstreicht, daß die Verhandlungen in hohem und offenerzigem kameradschaftlichem Geist geführt worden sind, und spendet dem Führer der deutschen Abordnung, Gesandten Clodius, hohes Lob. „Popolo di Roma“ nennt die Abmachungen eine neue Etappe der fortschreitenden deutsch-italienischen Vereinigung auf allen Gebieten. Nicht wenig habe zu dem Abschluß der Abmachungen die Gleichartigkeit der Verwaltungs- und Finanzstruktur beider Länder beigetragen.

Das zwischen Deutschland und Italien getroffene Abkommen habe in zweifacher Hinsicht eine außerordentliche Bedeutung, schreibt der „Popolo d'Italia“. Abgesehen von der Erhöhung des Warenaustausches zwischen

den beiden Staaten werde der Erzeugungsrhythmus trotz des Krieges intensiv aufrecht erhalten. Weiter zeige das Abkommen, daß auch auf diesem Gebiet vollste Solidarität bestehe nicht nur in den Idealen und in den Absichten, sondern vor allem auch in der aktiven Zusammenarbeit auf allen Gebieten und in der Zusammenfassung aller Kräfte, die für den Widerstand, den Angriff und den Sieg dienlich seien. Beim Marschieren Seite an Seite gebe jeder das, was er habe, weil er wisse, daß jede Gabe an den Verbündeten ein Beitrag zum gemeinsamen Siege sei. Durch das neue Abkommen gliederten sich auch die Volkswirtschaften der Achse in eine Einheitsfront gegen den gemeinsamen Feind ein.

Die Turiner „Gazzetta del Popolo“ betont, daß das Abkommen die Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Italien immer enger und wirksamer gestalte. Jede britische Absicht, die beiden Achsenmächte durch die Wirtschaftsblockade in die Enge zu treiben, werde zunichte gemacht. Man könne das Abkommen als einen Schritt zum unfehlbaren Sieg bezeichnen.

„Stampa“ erklärt, die Achsenmächte geben der Welt das leuchtende Beispiel der Sicherheit, der Kraft und des vollen Vertrauens in die Zukunft und an den Sieg. Das Abkommen sei ein neuer Beweis für die vollständige Gleichheit der Gesichtspunkte zwischen Deutschland und Italien.

2.
 Z. d. A. VI 12 3312
 3.

14

VI E 12
Bu

Berlin, den 28.2.41.

V e r m e r k.

Betr.: Rumänische Öllieferungen an Italien.

SD-LA Wien meldet mit Schreiben v.20.2.41 (Meldungen aus Rumänien):

Pellegrino Vinchezzo ist in das rumänische Petroleumgebiet abgereist, um zu inspektieren und eine Beschleunigung der Bohrungsarbeiten italienischer Gesellschaften zu bestimmen. Dies zum Nachteil der deutschen Lieferungen.

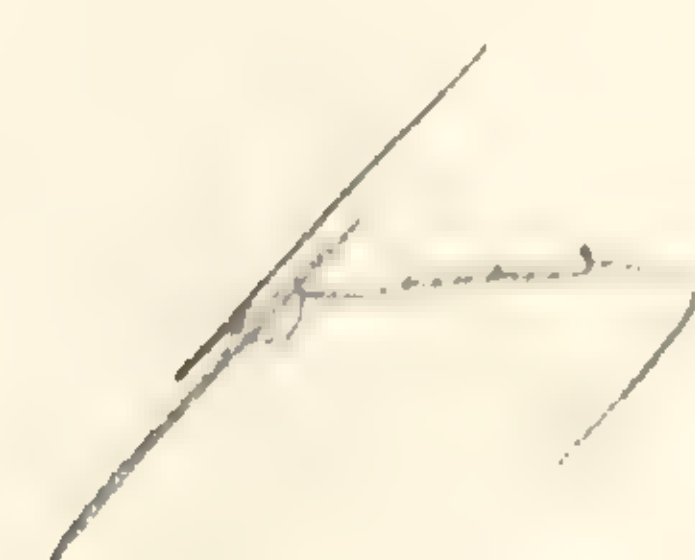
Pellegrino Vinchezzo wird zu Drohungen gegenüber den Rumänen greifen, weil die Ausfuhr von Petroleum und Benzin nach Italien ^{Centered} äußerst gering ist. Alle Vorräte gehen ins Reich und fast gar nichts nach Italien.

Vfg.

- I. Z.d.A.VI E 12(3312). ✓ *M.*
 II. Z.d.A.VI E 12(3354).
 III. Z.d.A.VI E 11(Or.6890).

f.d.R.:

Bu
28.2.41.



Reichswirtschaftsministerium

Der Verbindungsführer VI

V / 184 / 41

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben

Berlin W8, den 5. März 1941

Behrenstraße 48

Fernsprecher: Sammel-Nr. 16 43 51

Geheim!

Eingegangen:

6. MRZ. 1941

VI E 1/1355

An
das Amt VI,
- VI E -
Berlin.

Betr.: Deutsch-Italienische Wirtschaftsverhandlungen.

Die Verhandlungen in Rom sind, wie bekannt, Ende letzter Woche abgeschlossen worden. Das Ergebnis wird hier im grossen und ganzen als befriedigend bezeichnet. Es wird angenommen, dass der Gesamtwarenaustausch 1941 doch an die 2-Milliarden-Grenze herankommen wird.

Genauere Berichterstattung sowie Abdruck des Vertragstextes folgt, sobald er hier vorliegt.

[Handwritten Signature]
SS-Hauptsturmführer

- I. LR 18 6.3.41
- II. 31. April 1941
- III. 2. d. d. VI E 12 (3372)
- IV. *[faint handwritten text]*

Berliner Börsen-Zeitung
vom 18.3.1941

95

Der Handel Italien-Jugoslawien

Abschluß neuer Protokolle

Drahtmeldung unseres Korrespondenten

Centered SF Rom, 18. März.

Zwischen Italien und Jugoslawien sind heute neue Protokolle über den gegenseitigen Handelsaustausch unterzeichnet worden. Dem Vorgang wird in politischen Kreisen der italienischen Hauptstadt große Beachtung geschenkt. Die Erfordernisse des Krieges machten zum Teil eine Umstellung der im Vorjahre getroffenen Absprachen nötig. Es wurde der Tatsache Rechnung getragen, daß gegenwärtig in Albanien gekämpft wird, und deshalb eine Vermehrung des unmittelbaren Austausches zwischen Albanien und Jugoslawien vorgesehen. Es wurde der Umstand berücksichtigt, daß die Adria für den friedlichen Verkehr von Handelsschiffen schwierig geworden ist. Die Transporte werden sich daher hauptsächlich auf dem Eisenbahnweg abwickeln. In diesem Zusammenhang spielte auch das Problem des Transits über Italien und über Jugoslawien nach anderen Ländern und das Problem der Tarife eine Rolle. Um die Tariffragen endgültig zu klären, soll binnen kurzem eine Konferenz von Fachleuten in Belgrad stattfinden. Bemerkenswerte Veränderungen sind auch im System der Zahlungen getroffen worden, indem das Clearing verbessert wurde. Am erfreulichsten für die beteiligten Länder ist vor allem, daß die Ziffern, die für den künftigen Wirtschaftsaustausch festgelegt wurden, die des Vorjahres erheblich übertreffen. Die Verhandlungen fanden in einer Atmosphäre gegenseitiger Herzlichkeit statt.

Z. d. A. VI 12 / 3312

14

Fernsprech-Nr. _____

7.) Arbeitsstelle: _____
Fernsprech-Nr. _____

8.) Zweck der Reise: _____
Genaueste Angaben _____

9.) Welches Land wird bereist ? _____
(Reiseroute) _____

10.) Reisezeit: _____

11.) Genauere Reiseziel-Anschrift: _____

12.) Wehrdienst-Verhältnis: _____

Centered

Berlin, den . . 18.3.41
Dr. Wo/Eru.

26

An die Gruppe VI E

Betr.: Handelpolitische Beziehungen zu Italien
Handelsverkehr mit Italien.

Melder: 6431

Anlagen: 1

t der Bitte um Kenntnisnahme und dortiger Verbleib
~~xxxxxxxx~~

eser Bericht ist nur für die Gruppe bestimmt und darf
icht weitergeleitet werden.

H. Wackl.
VI 4/53

Eingegangen:
20. MRZ. 1941
VI E 1/1627

V.
I. für die
I. z. I. A - VI E 12-572
3312
1941

Betr.: Handelspolitische Beziehungen zu Italien
Handelsverkehr mit Italien

In der Zeit vom 20. Januar bis 26. Februar 1941 haben der deutsche und der italienische Regierungsausschuss für die Regelung der deutsch-Italienischen Wirtschaftsbeziehungen eine gemeinsame Tagung in Rom abgehalten. Durch umfangreiche Vereinbarungen vom 26.2.41 ist der gesamte Waren- und Zahlungsverkehr zwischen den beiden Ländern für das Jahr 1941 neu geregelt worden. Nach beiden Seiten ist eine erhebliche Steigerung der Lieferungen vorgesehen, wobei kriegswichtige Rohstoffe und sonstige kriegswichtige Erzeugnisse eine besondere Rolle spielen. Um sicherzustellen, dass die kriegswirtschaftliche Zusammenarbeit ohne Einschränkung dem gemeinsamen Ziel des endgültigen Sieges der Achsenmächte dient, wurde vereinbart, dass während des Krieges jede kriegswichtige Lieferung aus dem einen Lande in das andere Land unabhängig vom Stande der Handelsbilanz und des Verrechnungsabkommens vorgenommen werden soll.

Aus dem Verhandlungsergebnis ist für die deutsche Industrie folgendes wichtig:

I. Warenverkehr (Allgemeines)

Für den Warenaustausch zwischen Belgien, Norwegen und den Niederlanden einerseits und Italien andererseits im Jahre 1941 sind besondere Lieferkontingente vereinbart worden. Die Bezahlung dieser Lieferungen erfolgt im Wege des deutsch-italienischen Verrechnungsverkehrs.

II) Deutsche Ausfuhr nach Italien.

1a) Die normalen Kontingente für die Einfuhr deutscher Waren nach Italien sind die gleichen wie in früheren Jahren geblieben. Die italienische Seite hatte eine wesentliche Kürzung beantragt.

1b) Darüberhinaus wird Italien im Jahre 1941 für eine Reihe deutscher Waren zusätzliche Einfuhrlizenzen erteilen. Die Ausstellung der Einfuhrlizenzen für diese Zusatzkontingente erfolgt unabhängig von der für die regelmässigen Einfuhrer vorgesehenen Vorzugsbehandlung. Soweit chemische Produkte in Frage kommen sind die betreffenden Firmendirekt von uns unterrichtet worden.

2) Deutschland hat darauf hingewiesen, dass in Italien bei der Verwendung von deutschen medizinischen Erzeugnissen und medizinischen Spezialitäten in Krankenhäusern und Kuranstalten erhebliche Schwierigkeiten aufgetreten seien. Italien hat erklärt, es werde dafür Sorge tragen, dass die italienischen Vorschriften über die Verwendung von Arzneimitteln in Italien mit dem deutsch-Italienischen Abkommen vom 13. Februar 1939 über den Handel mit medizinischen Erzeugnissen und Spezialitäten in Einklang gebracht würden.

3) Italien hat versichert, dass die Frage der Erhebung des Spiritzollzuschlages für chemische Fertigfabrikate, zu deren Herstellung Alkohol verwendet wurde, bereits Gegenstand der Prüfung durch die zuständigen italienischen Stellen aus Anlass der vorbereitenden Arbeiten für die Neuordnung des italienischen Zollltarifs sei. Dabei werden nach Möglichkeit dem

dem deutschen Wunsche, von der Erhebung des Spritzollzuschlages bei den obengenannten Waren abzusehen, Rechnung getragen werden.

III) Zahlungsverkehr.

1. Im Jahre 1941 werden 315 000 italienische Arbeiter nach Deutschland kommen. Zu einem hohen Prozentsatz handelt es sich dabei um qualifizierte Facharbeiter. Deutscherseits ist zugesagt worden, dass die Ersparnisse der italienischen Arbeiter und Angestellten, die in das Reich oder die besetzten Gebiete verpflichtet sind oder werden, in vollem Umfange über das RM-Sammelkonto überwiesen werden können.

2) Die Bestimmungen über die vorläufige Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen Italien einerseits und Belgien, den Niederlanden und Norwegen andererseits vom August 1940 sind darin erweitert worden, dass in Zukunft auch Zinsen, Gewinnanteile, Miet- und Pachtzinsen und ähnliche regelmäßig wiederkehrende Leistungen aus Guthaben, Krediten, Hypotheken und anderen Vermögensanlagen über die für den Warenverkehr bestimmten Konten überwiesen werden können. Ferner ist vereinbart worden, dass in gewissem Umfange auch die Erlöse aus italienischen Kapitalliquidationen in Belgien den Niederlanden und Norwegen und die Erlöse aus belgischen, niederländischen und norwegischen Kapitalliquidationen in Italien über die Konten überwiesen werden können.

3) Der deutsch-Italienische Verrechnungsverkehr ist durch Aufhebung des Sonderkontos für die Regelung der Zahlungen im Warenverkehr zwischen Deutschland und den italienischen Besitzungen und Kolonien sowie des Sonderkontos für Filmzahlungen vereinfacht worden. Die bisher über das Kolonialsonderkonto laufenden Zahlungen werden in Zukunft über das RM-Sammelkonto (Warenkonto) und die bisher über das Filmkonto geleiteten Zahlungen über das Konto verschiedene Übertragungen abgewickelt.

4) Auf dem Gebiete des Versicherungsverkehrs ist vereinbart worden, dass alle Zahlungen im Verrechnungswege geleistet werden. Eine gleiche Regelung ist getroffen worden für den Versicherungsverkehr zwischen den besetzten Gebieten und Italien.

IV. Reiseverkehr.

Die bisherigen allgemeinen Bestimmungen über den Reiseverkehr zwischen Deutschland und Italien sind bis auf geringfügige Änderungen aufrecht erhalten geblieben. Um die Bereitstellung von Reise- und Aufenthaltskosten in dem erforderlichen Ausmasse zu ermöglichen, sind die bisher vorgesehenen monatlichen Kontingente aufgenoben worden. Auf Zahlungsmittel für Reisen von Deutschland nach Italien muss nach wie vor ein Aufschlag von 17% gezahlt werden, während in Italien Reisezahlungsmittel für Reisen nach Deutschland zum Kurse von 6,38 Lire für 1 RM zur Verfügung gestellt werden.

V. Verschiedenes.

Bei den letzten in Mailand geführten Besprechungen zwischen der Reichsgruppe Industrie und der Confederazione Fascista degli Industriali bestand Einigkeit darüber, dass deutsche und italienische Firmen keine jüdischen Vertreter beschäftigen dürften, die von einer Firma des anderen Landes entlassen worden seien. Die Regierungsausschüsse Deutschlands und Italiens haben die Zweckmässigkeit dieser Vereinbarung anerkannt und werden die in dieser Hinsicht unternommenen Schritte der beiden Spitzenverbände unterstützen.

Über allgemeine Bedingungen, unter denen kriegswichtige Erfindungen Gebrauchsmuster und Herstellungsgeheimnisse bereitgestellt werden sollen, ist ein Geheimabkommen abgeschlossen worden über dessen Inhalt an Interessenten, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können auf Wunsch Auskunft gegeben werden kann.

Centered

Berlin, den . 20.3.41 28

An die Gruppe VI E

Betr.: Italien / Ergebnis der deutsch-italienischen Regierungsausschussverhandlungen

Melder: 6431

Anlagen: -1-

Mit der Bitte um Kenntnissnahme und dortige Verbleib
~~xxxxxxx~~

Der Bericht ist nur für die Gruppe bestimmt und darf nicht weitergeleitet werden.

H. W. [Signature]

VI A 53

Eingegangen:
21. MRZ. 1941
VI E 1/1645

*1. Reg. einschicken
2. J. A. - VI E 12 - 572
3. 3312*

*M. L. [Signature]
22.3.41*

Betr.: I t a l i e n / Ergebnis der deutsch-italienischen Regierungsausschussverhandlungen

Wie Sie bereits der Presse entnommen haben, sind am 26. Februar 1941 in Rom nach mehrwöchigen Besprechungen die auf deutscher Seite unter Führung des Gesandten Dr. Clodius stehenden deutsch-italienischen Regierungsausschussverhandlungen mit der Unterzeichnung einiger Protokolle abgeschlossen worden. In diesen Protokollen sind die Vereinbarungen niedergelegt, die den gesamten Waren- und Zahlungsverkehr zwischen Deutschland und Italien für das Jahr 1941 neu regeln. Grundsätzlich ist zu bemerken, dass eine erhebliche Steigerung des Aussenhandels vorgesehen ist und dass darüber hinaus sich die beiden Länder verpflichtet haben in erheblichem Umfang sich gegenseitig mit kriegswichtigen Rohstoffen und sonstigen kriegswichtigen Erzeugnissen zu versorgen. In diesem Zusammenhang ist die Tatsache wichtig, dass für die Dauer des Krieges jede kriegswichtige Lieferung aus dem einen Lande in das andere Land unabhängig vom Stande der Handelsbilanz und des Verrechnungsverkehrs vorgenommen werden soll.

Mit der Bitte um streng vertrauliche Behandlung geben wird Ihnen im folgenden die für wichtigen Einzelheiten aus dem Verhandlungsergebnis bekannt:

A. Allgemeiner Warenverkehr.

I. Deutsche Ausfuhr nach Italien.

a) Deutsche Normalausfuhr nach Italien

Neben den Verhandlungen über die Abstimmung der Wirtschafts- und Handelspolitik auf die Kriegserfordernisse nahmen die Besprechung über den normalen Warenverkehr den grössten Raum ein. Der italienische Regierungsausschuss hatte eine wesentliche Kürzung der bisher bestehenden Normal-Kontingente für die Einfuhr deutscher Waren nach Italien beantragt; den Bemühungen der Deutschen Regierung ist es jedoch gelungen, zu erreichen, dass die deutschen Normal-Kontingente für 1941 sich, wie bisher, auf Basis der deutschen Ausfuhr im Jahre 1934 aufbauen. Das bedeutet, dass die Normal-Kontingente die gleichen wie in früheren Jahren geblieben sind, eine Tatsache, die als ein für unser Exportgeschäft besonders wichtiger Erfolg der Verhandlungen zu bewerten ist. Der Gesamtbetrag der deutschen Normal-Kontingente dürfte bei etwa 200 Millier Reichsmark liegen.

b) Zusatzkontingente für die deutsche Ausfuhr nach Italien
Im Rahmen der für die deutsche Ausfuhr nach Italien im Jahre 1941 festgesetzten Zusatzkontingente dürften folgende Angaben interessieren:

Neben Zusatzkontingenten für Halb- und Fertigerzeugnisse aus Eisen und Stahl, Maschinen und Maschinenteile, elektrische Apparate, wissenschaftliche Instrumente und verschiedene Materialien für Industrieanlagen im Gesamtwert von 35 Millionen Reichsmark wrden folgende Zusatzkontingente fixiert, deren Kenntnis für dede..... interessant sein dürfte:

aus Pos.480 Medizinische Apparate
(Venülen) 15 dz

Pos.497 bis a Tonfilmaufnahme-Apperaturen 80 dz

" 551 Waren aus Schmirgel, Silizi-

	umklarbid und ähnliches	200 dz
aus Pos.558	Keramische Farben	70 dz
aus " 558	Glastrübungsmittel	500 dz
Pos.679 f	Eisenoxydfarben	3.000 dz
" 706	Ferroeyanide von Kalium und Natrium	900 dz
" 713 f	Nicht genannte anorganische	6.500 dz
" 715 c	Kalialsalze	600.000 dz
" 769	Nicht genannte organische chemische Erzeugnisse (Unser Antrag auf Fixierung des Kontingentes von 4.000 dz auf die ARCA wurde abgelehnt).	4.000 dz
aus Pos.781b	Diphenylbenzilbezoatsulfid mit Zusatz von Perubalsam	100 dz
aus " 781	Feingepulvertes Eisen für pharmazeutische Zwecke	25 dz
Pos.796	Farben, nicht genannte	500 dz
aus Pos.769	Pariserblau und Stahlblau	20 dz
aus " 879b	Synthetische Edelsteine, bearbeitet	0,75 dz.

c) Lieferung kriegswichtiger Rohstoffe und Erzeugnisse nach Italien

Über die oben unter a) und b) erwähnten Kontingente hinaus sind für zahlreiche kriegswichtige Rohstoffe und Erzeugnisse (Kohle, Eisen, Schrott, Stahl, Chemikalien und andere Waren) erhebliche Lieferungen vereinbart worden.

II) Italienische Ausfuhr nach Deutschland.

a) Italienische Normalausfuhr nach Deutschland

Die normalen Zahlungswertgrenzen für die Einfuhr italienischer Waren nach Deutschland sind ebenfalls die gleichen, wie bisher, geblieben.

b) Zusätzliche Wertgrenzen für die deutsche Einfuhr aus Italien

Über die normalen Zahlungswertgrenzen hinaus sind für das Jahr 1941 für weitere italienische Waren zusätzliche Wertgrenzen vereinbart worden. Soweit es sich bei diesen um Waren handelt, die in besonders grossen Mengen nach Deutschland eingeführt werden können oder die den Interessenbereich der angehen, haben wir diese zusammengestellt und als Anlage beigelegt.

Darüber hinaus ist vereinbart worden, dass die in früheren Zusatzabkommen vorgesehenen Zahlungswertgrenzen für die deutsche Einfuhr von Kunstseide aus Italien für das Jahr 1941 in folgender Höhe zu bemessen sind:

24

<u>Deutsche Zolltarif-</u> <u>Nr.</u>		<u>RM</u>
394/395	Kunstseide	15.000.000.,--
503	Zellwolle	9.000.000.,--

Der italienische Regierungsausschuss hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass italienischerseits grosses Interesse an der Ausfuhr von 800.000 kg Kreppgarnen zu Lasten der oben angegebenen Zahlungswertgrenzen für Kunstseide besteht. Der deutsche Regierungsausschuss hat seine Bereitschaft erklärt, den deutschen Abnehmern den Kauf dieser Menge naheulegen. Diese Regelung versteht sich aber als Ausnahmeregelung für das Jahr 1941.

Weiterhin werden von deutscher Seite im Jahre 1941 zusätzliche Devisenbescheinigungen für die Einfuhr folgender Textilerzeugnisse aus Italien ausgestellt werden:

	<u>In 1.000 Reichsmark</u>
Seidengewebe und Mischgewebe	16.000
Rohe Kunstseidengewebe	35.000
Fertige Zellwollgewebe für Männer- und Frauenkleidung	8.000
Fertige Kunstseidengewebe	4.000
Andere Gewebe aus verschiedenen pflanz- lichen Spinnstoffen (ausgenommen Wolle und Baumwolle)	2.500
Fertigkleidung und Regenmäntel für Männer und Frauen	1.500
Strümpfe aus Kunstseide, Zellwolle und Mischgarnen	500
Tisch- und Bettwäsche aus Zellwolle und Mischgarnen	500
Kunstseiden- und Zellwollteppiche	1.500

Fernerhin wurden, wie des Interesses halber noch bemerkt werden soll, für 1941 für die Einfuhr von italienischem Obst und Gartenbauerzeugnissen Zahlungswertgrenzen in Höhe von RM 220 Millionen Reichsmark vereinbart.

c) Lieferung kriegswichtiger Rohstoffe und Erzeugnisse nach Deutschland

Über die unter a) und b) erwähnten Liefermöglichkeiten hinaus sind für die bestimmte kriegswichtige Waren (Schwefel, Quecksilber, Hanf und andere Waren) erhebliche italienische Lieferungen für das Jahr 1941 vereinbart worden.

Soweit bei den Verhandlungen Fragen erörtert worden sind, die lediglich einzelne Verkaufsgemeinschaften angehen, sind diese durch Sonderschreiben bereits orientiert worden.

Der in den Normal-Kontingenten und den Zusatz-Kontingenten festgelegte beiderseitige Warenaustausch wird im Jahre 1941 ein Gesamtvolumen von etwa 1 Milliarde Reichsmark nach beiden Richtungen erreichen.

III. Handelsverkehr mit dritten Ländern.

Für den Warenaustausch zwischen Belgien, Norwegen und den Niederlanden einerseits und Italien andererseits im Jahre 1941 sind besondere Lieferkontingente vereinbart worden. Die Bezahlung dieser Lieferungen erfolgt im Wege des deutsch-italienischen Verrechnungsverkehrs.

B. Zahlungsverkehr.

- I. Zahlungen aus Filmkäufen, für Film-Lizenzen, aus der Gewinnbeteiligung an Filmen erfolgen in Zukunft über das Konto "Verschiedene Übertragungen". Die bisherigen Film-Konten werden abgeschlossen und auf das Konto "Verschiedene Übertragungen" überwiesen.

Die Konten betreffend Lieferung in Kohle werden aufgehoben. Die Verrechnung erfolgt nunmehr über das "Reichsmark-Sammelkonto" bzw. "Allgemeines Konto".

Regelmässig wiederkehrende Leistungen aus Guthaben, Krediten usw. (Zinsen, Gewinnanteile, Tantieme) zwischen der italienischen-albanischen Zollunion einerseits und Belgien, den Niederlanden und Norwegen andererseits, werden über das "Warenverkehrs-Konto" bezahlt.

Erlöse aus italienischen Kapitalliquidationen in Belgien, Holland, Norwegen sowie umgekehrt werden uneingeschränkt über das "Warenkonto" verrechnet.

Im Verhältnis zu Belgien auch vor der Besetzung entstandene Verbindlichkeiten werden über das "Reichsmark-Sammelkonto" verrechnet.

- II) Im Jahre 1941 werden etwa 315.000 italienische Arbeiter (zum grössten Teil Facharbeiter) nach Deutschland kommen. Die Ersparnisse dieser italienischen Arbeiter werden in vollem Umfange über das "Reichsmark-Sammelkonto" überwiesen werden.
- III) Auf dem Gebiete des Versicherungsverkehrs ist vereinbart worden, dass alle Zahlungen im Verrechnungswege geleistet werden. Im übrigen haben Deutschland und Italien im Rahmen der allgemeinen Zusammenarbeit zwischen den beiden Ländern auch auf dem Gebiet des Versicherungs- und Rückversicherungswesens eine enge Zusammenarbeit beschlossen.

Die Deutsche Regierung hat der italienischen Regierung zugesagt, dass den italienischen Versicherungsgesellschaften in den von deutschen Truppen besetzten Gebieten die Möglichkeit gegeben wird, ihre Tätigkeit aufrecht zu erhalten und normal zu entwickeln. Im Hinblick hierauf ist italienischerseits zugesagt worden, den deutschen Versicherungsinteressen in Italien besondere Berücksichtigung zukommen zu lassen.

C. Allgemeine Fragen

I) Jüdische Vertreter

Es wurde eine Vereinbarung getroffen, wonach deutsche

und italienische Firmen in ihren und dritten Ländern jüdische Vertreter nicht beschäftigen, die von einer Firma des anderen Landes entlassen worden sind.

II) Patentsituation

Die italienische Regierung hat zugesagt, dass alle deutschen Patente, die in Italien infolge Nichtausübung zum Verfall kommen würden, automatisch für weitere zwei Jahre in ihrer Gültigkeit verlängert werden. Eine grundsätzliche Regelung der deutsch-italienischen Beziehungen auf diesem Gebiet soll einem nach Beendigung des Krieges abzuschliessenden Abkommen vorbehalten bleiben.

Die Frage der Ausübung des Patentschutzes bei Verfahren zu Herstellung von Heilmitteln soll ebenfalls erst nach Kriegsende geregelt werden.

Über die allgemeinen Bedingungen, unter denen kriegswichtige Erfindungen, Gebrauchsmuster und Herstellungsgeheimnisse bereitgestellt werden sollen, ist ein Geheim-Abkommen abgeschlossen worden.

D. Reiseverkehr

Die bisherigen allgemeinen Bestimmungen über den Reiseverkehr zwischen Deutschland und Italien sind bis auf geringfügige Änderungen aufrechterhalten geblieben. Um die Bereitstellung von Reise- und Aufenthaltskosten in dem erforderlichen Ausmass zu ermöglichen, sind die bisher vorgesehenen monatlichen Kontingente aufgehoben worden. Bei Zahlungsmitteln für Reisen von Deutschland nach Italien muss nach wie vor ein Aufschlag von 17%^{Centered} gezahlt werden, während in Italien Reisezahlungsmittel für Reisen nach Deutschland zum Kurse von 6,38 Lire für RM 1,-- zur Verfügung gestellt werden.

Wir bitten Sie, die oben wiedergegebenen Informationen streng vertraulich zu behandeln und sie auf keinen Fall an dritte Stellen oder in das Ausland weiterzugeben.

Deutsche Allgemeine Zeitung
vom 21. März 1941

32

Deutsch-italienische landwirtschaftliche Verhandlungen. Vom 17. bis 20. März 1941 fanden in Wien zwischen Vertretern der deutschen und italienischen Regierung Besprechungen über landwirtschaftliche Fragen statt. Die Verhandlungen dienten der weiteren Durchführung des Uebereinkommens, das der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft Darré und der königl. italienische Landwirtschaftsminister Tassinari im Herbst des vergangenen Jahres abgeschlossen haben, und befaßten sich mit dem Ausbau und der Verstärkung der landwirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Italien; sie führten insbesondere zu einer Vereinbarung über eine verstärkte Einfuhr von Obst und Gemüse, Sämereien und Heil- und Gewürzpflanzen nach Deutschland. Die Aussprache erbrachte in allen Punkten einen erfolgreichen Abschluß.

Bfg.

1. **Z. d. A.** WIG 12 3392

2.

3.

4.

32

Centered

Transocean
Berlin

I-Dienst

50

22.2.41.

Buch "Erbpflege und Christentum" auf den Index gesetzt

V a t i k a n s t a d t . Das buch "Erbpflege und Christentum"
von Wolfgang Stroothenne wurde durch Dekret des St. Ufficio verboten
und auf den Index gesetzt.

Ro/Hb/Hk/v 1747 0

109

Centered

383

VI D 5

Berlin, den 27.3.1941.

An

VI E 1

Eilt

im Hause.

Betr.: Störung deutscher Einkäufe in Iran durch Italien.

Unsere VM melden aus Iran, daß die Italiener in unfairer Art den deutschen Wolleneinkauf in Iran stören. Sie bedienen sich dabei eines deutschen emigrierten Juden, der im Finanzministerium ^{in Teheran} sitzt und dauernd versucht, Deutschlands Einkäufe mit allen Mitteln zu stören.

*melden in Iran?
Kaufte. VI D 539
in Fi. Min. Teheran*

VI D 53

Eingegangen:
27. MRZ. 1941
VI E 1/1762

*1. RICM id. Franz
2. VDI 409. p. 1000
Krothger
I. Ausb. d. d. e.
II. z. d. 4 - VI E 12 - 3312
28.3.41*

VI E 12-3312 Zi/Ma AZ:VI E 1785/41

Berlin, den 28. März 1941

Vfg.

I. Schreibe:

An

VI D 53

im Hause.Betr.: Störung deutscher Einkäufe in Iran durch Italien.Vorg.: Dort.Schr.VI D 5 vom 27.3.41.

Es wird gebeten, die dortigen V-Männer aufzufordern, nähere Angaben über die Art der unfairen Störungen der Italiener zu machen. Außerdem interessiert der Name des deutschen emigrierten Juden, der der dortigen Meldung zufolge im Finanzministerium in Teheran sitzt, sowie die Art seiner Verbindung zu den Italienern.

Centered

II.Z.d.A.VI E 12 (3312)

III.Z.d.Generalakten

VI E 11

28.3.41

Y.A.
28. März 1941

29. März 1941

35

VI E 11 Zi/Ma AZ:VI E 1787/41g

XXXXXXXXXX
Prinz Albrechtstr.8

Vfg.

Geheim

I. Schreibe:

An das
Reichswirtschaftsministerium
z.Hd.//Hauptsturmführer Reg.-Rat S y r u p
- persönlich -

B e r l i n W 8 .
Behrenstraße 43-45

Abgefandte am:
29. 3. 41
Abf. Stelle G. St. VI

Handwritten signature

Betr.: Störung deutscher Einkäufe in Iran durch Italien.
Vorg.: Ohne.

Aus verlässlicher Quelle wird aus Teheran gemeldet, daß die Italiener in ^{Centered}unfairer Art den deutschen Wolleinkauf in Iran stören. Sie sollen sich dabei eines deutschen emigrierten Juden, der im Finanzministerium in Teheran sitzt und ständig versucht, Deutschlands Einkäufe mit allen Mitteln zu stören, bedienen.

Es ist von hier Anweisung gegeben worden, genauere Feststellungen über die Art der Störung und über den Juden zu treffen. Zu gegebener Zeit wird nachberichtet.

II. Z. d. A. VI E 11 (Schriftwechsel)

III. Z. d. Generalakten

IV. Ausbuchen

VI
Handwritten mark

VI E
i.V.
Handwritten mark

VI E 1
i.V.

VI E 11
i.A.

Handwritten signature
29. 3. 41

52

28. März 1941

XXXXXXXXXX

Prinz Albrechtstr. 3

VI E 11 Zi/Ma AZ:VI E 1787/41g

Vfg.**Geheim**

I. Schreibe:

An das

Reichswirtschaftsministerium

z. Hd. v. Herrn Reg. ~~Assessor~~ Syrup

- persönlich -

B e r l i n W 8 .

Behrenstraße 43-45

Betr.: Störung deutscher Einkäufe in Iran durch Italien.Vorg.: Ohne.

Aus verlässlicher Quelle wird aus Teheran gemeldet, daß die Italiener in unfairer Art den deutschen Wolleneinkauf in Iran stören. Sie sollen sich dabei eines deutschen emigrierten Juden, der im Finanzministerium in Teheran sitzt und ständig versucht, Deutschlands Einkäufe mit allen Mitteln zu stören, bedienen.

Es ist von hier Anweisung gegeben worden, genauere Feststellungen über die Art der Störung und über den Juden zu treffen. Zu gegebener Zeit wird nachberichtet.

II. Z. d. A. VI E 11 (Schriftwechsel)

III. Z. d. Generalakten

IV. Ausbuchen

VI

11. 11. 41

11. 11. 41

VI E

i. V.

11. 11. 41

VI E 1

i. V.

VI E 11

i. A.

11. 11. 41

Centered

VI E 12
km/Ma

37
Berlin, den 2.4.1941

V e r m e r k .

Betr.: Leipziger Frühjahrsmesse 1941 (Italien).

SD-Abschnitt Leipzig meldet mit Schreiben vom 15.3.41 folgendes:

Erwähnung fand auch eine angebliche Abmachung zwischen dem Führer und dem Duce, in der vereinbart wurde, daß Italien Deutschland in erhöhtem Maße auf wirtschaftlichem Gebiet, insbesondere durch ital.Arbeitskräfte, die laufend in Deutschland als Fach-, Landarbeiter usw. einreisen, unterstützt, wäh-

Centered

- 2 -

rend Deutschland Italien in gleichem Maße militärische Unterstützung zukommen läßt, weil der deutsche Soldat eben der bessere ist.

Vfg.

I. Abschrift z.d.A. VI E 12 (3311)

II. Abschrift z.d.A. VI E 12 (3312)

· III. Z.d. Orig.-Meld. I 6890

IV. Ausbuchen

VI E 12

i.A.

35

VI E 12

Berlin, den 5.4.1941

Ma

V e r m e r k .Betr.: Bericht über Italien.

SD-Leitabschnitt Hamburg überreicht mit Schreiben vom 6.2.41 einen Bericht, der auszugsweise wie folgt lautet:

In Mailand habe ich ein Essen in der Handelskammer mitgemacht, bei dem außer dem Gesandten Alfieri und dem Wirtschaftsminister Pirelli unser Staatssekretär Landfried eine Rede hielt. Diese Rede war allgemein gehalten und brachte als einzige positive Sache die Forderung, daß Deutschland und Italien sich als ein Wirtschaftsgebiet betrachten müßten und daß deswegen ein Land nicht darauf dringen sollte, auch alles ^{Centered} das herzustellen, was das andere Land herstellt. Die Länder müßten sich ergänzen. - In Gesprächen, die ich nach der Rede mit Italienern hatte, wurde diese Äußerung dahin ausgedeutet, daß Italien im eigenen Lande keine Industrie mehr fördern dürfte, die Deutschland unbequem sei.

Im Gegensatz zu früher, wo man solche Gedankengänge in Italien irgendwie gehässig kommentiert hätte, nimmt man heute diese Suprematie Deutschlands eigentlich als etwas Gegebenes hin. Auch die Verhandlungen, die ich im Auftrage der deutschen Reismühlengruppe wegen weiterer Lieferungen führte, ließen deutlich erkennen, daß man heute auf eine viel größere Nachgiebigkeit trifft als früher. Denselben Eindruck hatte ich aus Äußerungen von Mitgliedern der deutschen Kommission, die unter dem Gesandten v. Clodius zur Zeit in Rom verhandelte. Das bisher allerdings stark übertriebene

Selbstbewußtsein und die sehr leicht verletzte Eitelkeit der Italiener tritt zur Zeit Deutschland gegenüber nicht in Erscheinung.

Vfg.

I. Bericht bestätigt vorhandene Meldungen und Gerüchte.

II. Abschrift z.d.A.VI E 12 (3312)

III. Z.d.A.VI E 12 (601)

IV. Ausbuchen

VI E 12

i.A.

Centered

Centered

Berlin, den . . . 18.4.41 . . . 39
Dr. Wo/Erd.

An die Gruppe VI E

Betr.: Deutsche Schiffsladungen in italienischen Nothäfen.

MelGer: 6431

Anlagen: 1

Mit der Bitte um Kenntnissnahme und dortiger Verbleib
~~XXXXXXXXXX~~

Gingegangen:
19 APR. 1941
VI E 1/2150

Dr. Wenzel
VI 4/53

5-1-0 5 E 12 (9312)

35

Betr.: Deutsche Schiffsladungen in italienischen Nothäfen.

= = = = =

/ In der Anlage übersende ich eine Abschrift der zwischen der Deutschen und der Italienischen Regierung getroffenen Vereinbarung über die Behandlung der in italienischen Nothäfen gelandeten deutschen Schiffsladungen zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Die Verwertung der notgelandeten Schiffsladungen ist nach folgenden Richtlinien durchzuführen:

1. Für die Waren, die nach den getroffenen Abmachungen als deutsche Waren anzusehen und noch nicht verwertet sind, sind die vorgesehenen Bescheinigungen durch den Führungsstab Wirtschaft für den Wehrwirtschaftsbezirk X, Hamburg, auszustellen. Der Nachweis über die Nichtbezahlung der Ausfuhrware oder die Bezahlung der Einfuhrware ist vom Ablader bzw. Empfänger der Ware zu erbringen. In der Regel wird die schriftliche Versicherung des Abladers oder Empfängers genügen, dass der Aufpreis noch nicht eingegangen ist bzw. dass vom Empfänger bereits Zahlung geleistet ist. Die Beschaffung der Unterlagen für die Ausstellung der Bescheinigungen erfolgt zweckmäßigerweise durch die Reedereien.

2. Die Bescheinigungen sind vom Führungsstab Wirtschaft für den Wehrwirtschaftsbezirk X über das Reichswirtschaftsministerium und das Auswärtige Amt der Deutschen Botschaft in Rom zuzuleiten. Diese gibt die Bescheinigungen dem italienischen Ministerium für die auswärtigen Angelegenheiten weiter. Die italienische Regierung wird die örtlich zuständigen Behörden mit den zur Durchführung der getroffenen Abmachungen erforderlichen Weisungen versehen und sie von den aufgrund der vorgelegten Bescheinigungen im Einzelfall getroffenen Entscheidungen unterrichten. Gleichzeitig wird die Italienische Regierung die Deutsche Botschaft entsprechend verständigen. Die Deutsche Botschaft wird die ihr zugehenden Mitteilungen über die Entscheidung der einzelnen Fälle an den Führungsstab Wirtschaft für den Wehrwirtschaftsbezirk X, zur Unterrichtung der Ablader sowie an Hamburg die in Frage kommenden deutschen Konsulate weiterleiten.

3. Eine Zustimmung der Italienischen Regierung zur Anwendung des Reichsleistungsgesetzes auf die in italienischen Häfen notgelandeten deutschen Schiffsladungen war nicht durchzusetzen. Schwierigkeiten, die sich aus der Weigerung der Reedereien ergeben, Ladungen an die Ablader wieder auszuliefern, für die diese nicht im Besitz der Konnossemente sind, müssen daher durch eine innerdeutsche Regelung behoben werden. Im übrigen hat sich jedoch bei den Feststellungen an Ort und Stelle ergeben, dass von den Reedereien in den meisten Fällen Auslieferungsscheine erteilt worden sind. In erster

Linie ist auf Reedereien einzuwirken, möglichst weitgehend Auslieferungsscheine zu erteilen, insbesondere dann, wenn vom Ablader eine Schadloshaltung zugesagt wird für den Fall, dass die Reederei aufgrund der später etwa vorgelegten Konossemente in Anspruch genommen wird.

Soweit die Reederei zur Erteilung eines Auslieferungsscheinens nicht bereit ist und daher die Rückbeordnung kriegswichtiger Waren nach Deutschland aufgrund des Reichsleistungsgesetzes in Frage kommt, behalte ich mir weitere Weisung vor.

4. Nach den italienischen Kriegsgesetzen besteht die Möglichkeit einer Beschlagnahme nur bei feindlichem Eigentum. Notgelandete Schiffsladungen, die aufgrund der getroffenen Abmachungen als deutsche Waren anerkannt sind, können daher weder auf Grund der italienischen Prisengesetze, noch aufgrund der italienischen Kriegsgesetze zu Gunsten des italienischen Staates beschlagnahmt werden. Sollten trotzdem derartige Beschlagnahmeverfügungen von italienischen Stellen vorgenommen werden, so sind gegen derartige, mit den getroffenen Abmachungen im Widerspruch stehenden Maßnahmen Vorstellungen bei der Italienischen Regierung zu erheben.
5. Die Italienische Regierung hat zugesagt, Anträge auf Überlassung von nicht-deutschen Waren aus notgelandeten Schiffsladungen, die von ihr beschlagnahmt werden, von Fall zu Fall wohlwollend zu prüfen.

Ich bitte, festzustellen, in welchem Umfange sich noch kriegswichtige, bereits bezahlte Ausfuhrware oder kriegswichtige noch nicht bezahlte Einfuhrware, unter den notgelandeten Schiffsladungen befindet. Das Ergebnis dieser Feststellung ist der jeweils zuständigen Reichsstelle mitzuteilen mit dem Anheimgehen, wegen des Rückerwerbs der Waren aufgrund der getroffenen Abmachungen das Erforderliche zu veranlassen.

6. Die mit der Italienischen Regierung getroffene Abmachung bezieht sich auch auf die in den italienischen Kolonialhäfen notgelandeten Schiffsladungen. Soweit ein Bedürfnis hierfür besteht, kann sie daher auch für diese Waren angewendet werden.
7. Die mit der Italienischen Regierung getroffene Abmachung bezieht sich nicht auf die von Deutschland besetzten Gebiete. Es bestehen jedoch keine Bedenken, sie entsprechend anzuwenden, wenn der Ablader in den von Deutschland besetzten Gebieten ansässig ist.

Im Auftrag

gez. Unterschrift

Abschrift.

Der Vorsitzende des
Deutschen Regierungsausschusses

Rom, den 25.1.1941

Herr Vorsitzender!

Ich beehre mich, Ihnen zu bestätigen, dass zwischen der Deutschen und der Italienischen Regierung folgendes vereinbart wird:

1. Deutsche Ausfuhrwaren, die in italienischen Häfen auf deutschen Schiffen notgelandet sind, werden als deutsche Waren behandelt, wenn der deutsche Ausführer den Kaufpreis nicht erhalten hat, unabhängig davon, in wessen Händen sich die Verladepapiere befinden. Die Italienische Regierung ist damit einverstanden, dass diese Waren nach Deutschland verbracht werden.

Entsprechendes gilt für in italienischen Häfen notgelandete Einfuhrwaren, wenn der deutsche Einführer Zahlung geleistet hat.

Der Nachweis über den Nichteingang des Kaufpreises beim deutschen Ausführer oder der Nachweis über die Zahlung des Kaufpreises durch den deutschen Einführer wird durch anliegende, von der zuständigen deutschen ^{Centered} Behörde auszustellende Bescheinigung erbracht.

Die Deutsche Regierung verpflichtet sich, die Italienische Regierung für etwaige Leistungen schadlos zu halten, die diese zur Befriedigung von Ansprüchen zu bewirken hat, die im Zusammenhang mit dieser Regelung gegen sie geltend gemacht werden sollten. Die Italienische Regierung wird die Deutsche Regierung unverzüglich unterrichten, sobald derartige Ansprüche gegen sie geltend gemacht werden.

2. Soweit deutsche Waren im Sinne von Ziffer 1 in Italien oder nach dritten Ländern verkauft werden sollen, wird die Italienische Regierung die erforderlichen Genehmigungen erteilen.
3. Für Waren, für die nicht innerhalb von 6 Monaten der Italienischen Regierung Bescheinigungen der in Ziffer 1 genannten Art übergeben werden, erlischt die von der Italienischen Regierung in Ziffer 1 übernommene Verpflichtung.
4. Müssen andere als die unter Ziffer 1 genannten Nothafengüter zur Vermeidung weiterer Ladekosten oder um den Verderb der Waren zu vermeiden, verwertet werden, wird die Italienische Regierung die für die Durchführung der Verwertung erforderlichen Genehmigungen erteilen, soweit die Ware nicht von ihr beschlagnahmt wird.
5. Soweit die Italienische Regierung nicht-deutsche Waren beschlagnahmt, die auf deutschen Schiffen in italienischen Häfen notgelandet sind, werden Anträge auf Überlassung solcher Waren an amtliche deutsche Stellen von Fall zu Fall wohl-

wollend geprüft werden. Es besteht Übereinstimmung, dass diese Waren von der Italienischen Regierung nur gegen Hinterlegung des Kaufpreises zur Verfügung gestellt werden.

Genehmigen Sie, Herr Vorsitzender, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

An den
Vorsitzenden des Italienischen
Regierungsausschusses
Seine Exellenz
Herrn Botschafter Amedeo Giannini

R o m a

Centered

B e s c h e i n i g u n g

Es wird hiermit bescheinigt, dass die nachstehende
Sendung aus D der Reederei

Nothafen:
Bestimmungshafen:
Manifest Nr.:
Empfänger:
Warenbezeichnung:
Zahl und Art der Packstücke:
Markierung:
Gewicht:

Centered

Deutsche Ausfuhrware der Firma ist und daß
bisher der Kaufpreis bei der deutschen Ausfuhrfirma nicht
eingegangen ist.

Diese Bescheinigung wird aufgrund der Vereinbarung zwischen
der Deutschen Regierung und der Italienischen Regierung
vom 25. Januar 1941 erteilt.

Die italienischen Behörden werden gebeten, die Bemühungen
der deutschen Ausfuhrfirma zu unterstützen.

Hamburg, den

Führungsstab Wirtschaft

für den Wehrwirtschaftsbezirk X

Betrifft: Deutsche Schiffsladungen in italienischen Nothäfen

=====

Im Anschluss an Ziff. 3) meines Erlasses -V So 310/41 - vom 11. Februar 1941 und unter Bezugnahme auf die Besprechung im Reichswirtschaftsministerium am 7. Februar 1941 erteile ich Ihnen folgende ergänzende Weisungen:

1. In den Fällen, in denen die Ablader nicht im Besitz der Konossemente sind, es sich aber um Waren handelt, die nach den getroffenen Abmachungen als deutsche Waren anzusehen und noch nicht verwertet sind, ist auf die Reedereien einzuwirken, möglichst weitgehend Auslieferungsscheine zu erteilen, insbesondere dann, wenn vom Ablader eine Schadloshaltung zugesagt wird für den Fall, dass die Reederei auf Grund der später etwa vorgelegten Konossemente in Anspruch genommen wird.

Soweit die Reedereien nicht bereit sind, Auslieferungsscheine zu erteilen, und es sich um kriegswichtige Waren handelt, ist die Rückbeordnung der Ware der Reederei gegenüber auf Grund des Reichsleistungsgesetzes anzuordnen. Die zurückbeordnete Ware ist nach ihrem Eintreffen in Deutschland auf Grund des Reichsleistungsgesetzes zu beschlagnahmen.

3. Die Frage, ob es sich um kriegswirtschaftlich wichtige Waren handelt, ist im Einvernehmen mit der zuständigen Reichsstelle zu entscheiden.
4. Die Rückbeordnung und Beschlagnahme der Ware wird auf Antrag des Führungsstabes Wirtschaft für den Wehrwirtschaftsbezirk X, Hamburg, vom Oberkommando der Wehrmacht-Wi.Rü-Amt-, Berlin W 62, Kurfürstenstrasse 63, angeordnet.
5. Die Beschlagnahme erfolgt zu Gunsten der Roges-Rohstoffhandels-gesellschaft-mbH., Berlin C 2, A.d.Schleuse 12a.

Eine Beschlagnahme unmittelbar zu Gunsten der Reichsstelle kann nicht erfolgen, da die Reichsstelle des gewerblichen Sektors auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über die Errichtung der Reichsstellen sich grundsätzlich in die privatwirtschaftliche Abwicklung eines Warengeschäftes nicht einschalten und im besonderen keine Verpflichtungen aus derartigen Geschäften übernehmen dürfen.

6. Roges-Rohstoffhandels-gesellschaft mbH. verwertet die beschlagnahmten Waren im Einvernehmen mit der zuständigen Reichsstelle. Dabei sind Ausfuhrwaren, für die der Ablader eine Bezahlung noch nicht erhalten hat, und Einfuhrwaren, die vom Empfänger bereits bezahlt sind, diesen zur Verfügung zu stellen, es sei denn, dass besondere Gründe eine anderweitige Regelung angebracht erscheinen lassen.
7. Bei der Anordnung der Rückbeordnung der Sendung ist

für den Fall der Unterlassung eine Ordnungsstrafe anzudro-
hen, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum
Wert der Ware stehen soll.

Im Auftrag
gez. Unterschrift

Centered

45

Berlin, den 27.3.1941

Sphr.

A b s c h r i f t !

Reichsgesetzblatt. (Teil II)
vom 31. März 1941 Nr. 13 Seite 88 (v.27.3.41)

Bezr.: Das deutsch-italienische Abkommen zur Regelung der
Zahlungen aus dem Versicherungsverkehr.

Am 26. Februar 1941 haben in Rom Vertreter der Deutschen Regierung und der königlich Italienischen Regierung ein Abkommen zur Regelung der Zahlungen aus dem Versicherungsverkehr unterzeichnet.

Das Abkommen, das nach seinem Artikel 8 einen Bestandteil des Abkommens zur Regelung der Zahlungen zwischen Deutschland und Italien (Verrechnungsabkommen) vom 26. September 1934 (Reichsgesetzbl. II S. 818) bildet, ist am 26. Februar 1941 in Kraft getreten.

Der deutsche Wortlaut des Abkommens wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 27. März 1941

Der Reichsminister des Auswärtigen
in Vertretung
Freiherr von Weizsäcker.

A B K O M M E N

zwischen Deutschland und Italien zur Regelung der Zahlungen aus dem Versicherungsverkehr.

Artikel 1

Zahlungen im Versicherungs- und Rückversicherungsverkehr sind im Rahmen der geltenden devisenrechtlichen Vorschriften über das Konto Verschiedene Übertragungen zu überweisen, soweit sie auf Verträgen beruhen, die auf Reichsmark oder Lire lauten. Im Rückversicherungsverkehr sind auch Verrechnungen von Salden im Inlande zulässig. Soweit die Verpflichtungen auf eine dritte Währung lauten und die Vertragspartner durch effektive Zahlung in der dritten Währung zu erfüllen haben, sind die Verpflichtungen im Rahmen der geltenden devisenrechtlichen Bestimmungen in dieser Währung effektiv auszugleichen.

Artikel 2

Bei Überweisung von Lebensversicherungsleistungen an italienische Staatsangehörige, die aus Deutschland nach Italien zurückwandern, wird keine besondere ^{Centred} Abgabe erhoben, auch wenn diese Rückwanderer nach deutschem Devisenrecht als Auswanderer behandelt werden.

Zahlungen aus Lebensversicherungsverträgen, die ausnahmsweise auf eine dritte freie Währung lauten und auf welche die Prämien in dieser Währung gezahlt worden sind, werden in der Vertragswährung transferiert.

Artikel 3

Zahlungen im Transportversicherungsverkehr für den unmittelbaren deutsch-italienischen Warenverkehr werden über das Reichsmarksammelkonto bzw. über das Allgemeine Lirekonto überwiesen.

Zahlungen im Transportversicherungsverkehr für Transitwaren werden effektiv in der Vertragswährung geleistet.

Artikel 4

Als Zahlungen im Versicherungsverkehr gelten neben der Zahlung der Prämien und der Auszahlung der Versicherungs- oder Schadenssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles als Zahlungen, die geschäftsmäßig mit dem Abschluß und der Durch-

führung eines Versicherungsvertrages verbunden sind, z.B. Auszahlungen von Rückkaufswerten, Ricedarlenen, Darlehensrückzahlungen, Maklergebühren, Abschlußgebühren, Gewinnanteile, Schadenserhebungskosten, Zinsen und Rückflüssen.

Artikel 5

Über das Konto verschiedene Übertragungen werden ohne besondere Abgaben und Unkosten außer den normalen Provisionen der mit der Durchführung dieses Abkommens betrauten Stellen überwiesen:

- a) die Zuschüsse, die die Zentralen der deutschen Versicherungsgesellschaften ihren Vertretungen in Italien oder die die Zentralen der italienischen Versicherungsgesellschaften ihren Vertretungen in Deutschland zur Vervollständigung der technischen Reserven oder für ihre Versicherungstätigkeit zur Verfügung stellen;
- b) die aus der Versicherungstätigkeit von den Vertretungen erzielten Überschüsse an ihre Zentralen. Die aus der Versicherungstätigkeit in Fremdwährungen stammenden Fremdwährungssakten werden in den Originalwährungen überwiesen.

Artikel 6

Zahlungen im Sozialversicherungsverkehr werden auf dem Postwege vorgenommen. Zahlungen, die den Betrag von 50 Lire übersteigen, werden von Italien nach Deutschland über das Konto verschiedene Übertragungen überwiesen.

Artikel 7

Die Überweisungen auf Grund dieses Abkommens werden von den mit der Durchführung betrauten Stellen bevorzugt behandelt.

Artikel 8

Dieses Abkommen, das das Abkommen vom 25. Mai 1938 zwischen Deutschland und Italien zur Regelung der Zahlungen aus dem Versicherungsverkehr ersetzt, bildet einen Bestandteil des Abkommens zur Regelung der Zahlungen zwischen Deutschland und Italien (Verrechnungsabkommen) vom 26. September 1934. Es tritt am heutigen Tage in Kraft.

Unterzeichnet in Rom in doppelter Ausfertigung in deutscher und italienischer Sprache am 25. Februar 1941

Jarl Clausas

A. Giannini

48

Bekanntmachung

zu der dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-
 personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste.

Vom 28. März 1941.

Die Angaben der Liste unter "Ungarn" sind ergänzt worden.
 Die Änderungen sind in Nr. 75 des Deutschen Reichsanzeigers
 und Preussischen Staatsanzeigers vom 27. März 1941 erhalten

Berlin, den 28. März 1941

Der Reichsverkehrsminister

im Auftrag

Dr. Friebe.

Bekanntmachung

zu der dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-
 frachtverkehr beigefügten Liste.

Vom 28. März 1941.

Die Angaben der Liste unter "Ungarn" sind ergänzt worden. Die
 Änderungen sind in Nr. 75 des Deutschen Reichsanzeigers und
 Preussischen Staatsanzeigers vom 27. März 1941 erhalten.

Berlin, den 28. März 1941

Der Reichsverkehrsminister

im Auftrag

Dr. Friebe.

Vfg.:

I. Z. G. A. VI E 12 (3312)

A b s c h r i f t

Reichsgesetzblatt. (Teil II)
vom 31. März 1941 Nr. 13 Seite 88 (v.27.3.41)

Betr.: Das deutsch-italienische Abkommen zur Regelung der
Zahlungen aus dem Versicherungsverkehr.

Am 26. Februar 1941 haben in Rom Vertreter der Deutschen Regierung und der Königlich-Italienischen Regierung ein Abkommen zur Regelung der Zahlungen aus dem Versicherungsverkehr unterzeichnet.

Das Abkommen, das nach seinem Artikel 8 einen Bestandteil des Abkommens zur Regelung der Zahlungen zwischen Deutschland und Italien (Verrechnungsabkommen) vom 26. September 1934 (Reichsgesetzbl. II S. 818) bildet, ist am 26. Februar 1941 in Kraft getreten.

Der deutsche Wortlaut des Abkommens wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 27. März 1941

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr von Weizsäcker.

A B K O M M E N

zwischen Deutschland und Italien zur Regelung der Zahlungen
aus dem Versicherungsverkehr.

Artikel 1

Zahlungen im Versicherungs- und Rückversicherungsverkehr sind im Rahmen der geltenden devisenrechtlichen Vorschriften über das Konto Verschiedene Übertragungen zu überweisen, soweit sie auf Verträgen beruhen, die auf Reichsmark oder Lire lauten. Im Rückversicherungsverkehr sind auch Verrechnungen von Salden im Inlande zulässig. Soweit die Verpflichtungen auf eine dritte Währung lauten und die Vertragspartner durch effektive Zahlung in der dritten Währung zu erfüllen haben, sind die Verpflichtungen im Rahmen der geltenden devisenrechtlichen Bestimmungen in dieser Währung effektiv auszugleichen.

Artikel 2

Bei Überweisung von Lebensversicherungsleistungen an italienische Staatsangehörige, die aus Deutschland nach Italien zurückwandern, wird keine besondere Abgabe erhoben, auch wenn diese Rückwanderer nach deutschem Devisenrecht als Auswanderer behandelt werden.

Zahlungen aus Lebensversicherungsverträgen, die ausnahmsweise auf eine dritte freie Währung lauten und auf welche die Prämien in dieser Währung gezahlt worden sind, werden in der Vertragswährung transferiert.

Artikel 3

Zahlungen im Transportversicherungsverkehr für den unmittelbaren deutsch-italienischen Warenverkehr werden über das Reichsmarksammelkonto bzw. über das Allgemeine Lirekonto überwiesen.

Zahlungen im Transportversicherungsverkehr für Transitwaren werden effektiv in der Vertragswährung geleistet.

Artikel 4

Als Zahlungen im Versicherungsverkehr gelten neben der Zahlung der Prämien und der Auszahlung der Versicherungs- oder Schadenssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles als Zahlungen, die geschäftsüblich mit dem Abschluß und der Durch-

führung eines Versicherungsvertrages verbunden sind, z.B. Auszahlungen von Rückkaufswerten, Bicedarlehen, Darlehensrückzahlungen, Maklergebühren, Abschlußgebühren, Gewinnanteilen, Schadenserhabungskosten, Zinsen und Rückflüssen.

Artikel 5

Über das Konto Verschiedene Übertragungen werden ohne besondere Abgaben und Unkosten außer den normalen Provisionen der mit der Durchführung dieses Abkommens betrauten Stellen überwiesen:

- a) die Zuschüsse, die die Zentralen der deutschen Versicherungsgesellschaften ihren Vertretungen in Italien oder die die Zentralen der italienischen Versicherungsgesellschaften ihren Vertretungen in Deutschland zur Vervollständigung der technischen Reserven oder für ihre Versicherungstätigkeit zur Verfügung stellen;
- b) die aus der Versicherungstätigkeit von den Vertretungen erzielten Überschüsse an ihre Zentralen. Die aus der Versicherungstätigkeit in Fremdwährungen stammenden Fremdwährungssalden werden in den Originalwährungen überwiesen.

Artikel 6

Zahlungen im Sozialversicherungsverkehr werden auf dem Postwege vorgenommen. Zahlungen, die den Betrag von 50 Lire übersteigen, werden von Italien nach Deutschland über das Konto Verschiedene Übertragungen überwiesen.

Artikel 7

Die Überweisungen auf Grund dieses Abkommens werden von den mit der Durchführung betrauten Stellen bevorzugt behandelt.

Artikel 8

Dieses Abkommen, das das Abkommen vom 28. Mai 1938 zwischen Deutschland und Italien zur Regelung der Zahlungen aus dem Versicherungsverkehr ersetzt, bildet einen Bestandteil des Abkommens zur Regelung der Zahlungen zwischen Deutschland und Italien (Verrechnungsabkommen) vom 26. September 1934.

Es tritt am Heutigen Tage in Kraft.

Unterzeichnet in Rom in doppelter Ausfertigung in deutscher und italienischer Sprache am 26. Februar 1941

Carl Clodius

A. Giannini

52

Right-Bottom Aligned

Bekanntmachung

zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-
Personen- und Gepäckverkehr beigefügten Liste.

Vom 28. März 1941.

Die Angaben der Liste unter "Ungarn" sind ergänzt worden.
Die Änderungen sind in Nr. 73 des Deutschen Reichsanzeigers
und Preußischen Staatsanzeigers vom 27. März 1941 erhalten

Berlin, den 28. März 1941

Der Reichsverkehrsminister

Im Auftrag

Dr. Friebe.

Bekanntmachung

zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-
frachtverkehr beigefügten Liste.

Vom 28. März 1941.

Die Angaben der Liste unter "Ungarn" sind ergänzt worden. Die
Änderungen sind in Nr. 73 des Deutschen Reichsanzeigers und
Preußischen Staatsanzeigers vom 27. März 1941 erhalten.

Berlin, den 28. März 1941

Der Reichsverkehrsminister

Im Auftrag

Dr. Friebe.

Vfg.:

I. z. d. A. VI E 12 (3312)

Handwritten signature

Handwritten signature

22. 4. 41.

53

Centered

54